

Gegenüberstellung von Schutzparagraf 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) alt mit unserem Vorschlag zu seiner Neufassung

Der z. Z. geltende Schutzparagraf 37 a BWG wird von der für die Wasserwirtschaft in Berlin zuständigen Senatsverwaltung MVKU blockiert.

Eine Anpassung des Paragrafen an Fakten und Realitäten ist erforderlich, um Stadtgebiete, die in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke besiedelt und bebaut wurden, vor hohen Grundwasserständen zu schützen.

Wir entwickelten aus dem seit dem Jahr 1999 geltenden Schutzgesetz eine Neufassung des Paragrafen 37 a BWG.

Nachstehend zeigen wir daraus eine Gegenüberstellung von Schutzparagraf 37 a BWG (alt) mit seiner Neufassung.

Auszug aus § 37 a BWG (alt) aus den Jahren 1999 und 2005

(1) bis (3) nicht dargestellt.

(4) Das für die öffentliche Wasserversorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen werden,

1. einen bestimmten Grundwasserstand im Fördergebiet sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist,
2. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Vorschlag: Neufassung des Paragrafen 37 a Berliner Wassergesetz

Die Vorgaben des § 37 a BWG zu (1) bis (3) bleiben unverändert.

(4) Das für die öffentliche Wasserversorgung Berlins erforderliche Wasser ist im Gebiet des Landes Berlin zu gewinnen (Fördergebiet). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Die Gewinnung von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung Berlins *wird* unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen des Inhalts zugelassen,

1. *im Fördergebiet umwelt- und siedlungsverträgliche Grundwasserstände sicherzustellen, soweit dies durch die Gewinnung beeinflussbar ist. Ist das Einhalten dieser Grundwasserstände in den ehemals maximalen Einflussbereichen der Wasserwerke durch die Grundwasserfördermengen der Wasserwerke nicht mehr möglich, so sind nachhaltige Maßnahmen zur Regulierung der Grundwasserstände vor Ort im Rahmen des Grundwassermanagements des Landes Berlin vorab zu finanzieren und von den Berliner Wasserbetrieben zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die Stilllegung eines Wasserwerkes oder eine Reduzierung seiner Fördermengen ohne vorherige Prüfung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Besiedlungen und Umwelt in seinem ehemals maximalen Einflussbereich ist nicht statthaft.*
2. *eine sozialverträgliche Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer der bebauten Grundstücke an den Kosten der jeweiligen Maßnahme zu prüfen.*
3. eine bestimmte gleichmäßige Qualität des für Trinkwasser vorgesehenen Wassers auf hohem Niveau zu gewährleisten.

Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung.

Anmerkung: Eine nach § 37 a BWG (alt) erforderliche Rechtsverordnung wurde im Jahr 2017 vom Berliner Senat ersatzlos und ohne stichhaltige Begründung außer Kraft gesetzt. Sie muss per Ermächtigung entsprechend der Neufassung des § 37 a BWG erlassen werden.